

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Ausschuss für Wirtschaft, Industrie und Energie hat in seiner Sitzung am 27. November 2018 beschlossen, in Bezug auf die Regierungsvorlage betreffend Bundesgesetz über die Entwicklung und Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes Österreich (Standort-Entwicklungsgesetz – StEntG) (372 der Beilagen) zu einer schriftlichen Stellungnahme zur gegenständlichen Regierungsvorlage einzuladen. Die Austrian Power Grid AG (APG) nimmt dazu wie folgt Stellung:

Beim vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes über die Entwicklung und Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes Österreich (*Standort-Entwicklungsgesetz*) handelt es sich um einen seitens der APG lang ersehnten Vorstoß zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren bezüglich von im besonderen öffentlichen Interesse gelegenen Vorhaben.

Auch die Stromversorgung Österreichs sichernde und somit in höchstem öffentlichen Interesse stehende Projekte sind immer wieder in außerordentlich langen Genehmigungsverfahren verfangen. Dadurch wird selbst bei akribischer Vorbereitung und präziser Planung durch zeitliche Verzögerungen eine volkswirtschaftlich sinnvolle Umsetzung verhindert. Zur Ermöglichung einer Trendumkehr in Richtung effizienter Verfahrensstruktur wird der mit diesem Gesetz verfolgte Plan der Beschleunigung großer und besonders wichtiger (Infrastruktur-)Projekte in höchstem Maße positiv bewertet.

a) Kosten für den Wirtschaftsstandort Österreich aufgrund langer Verfahrensdauern

APG darf die volkswirtschaftliche Relevanz von Infrastruktur-Projekten für den Wirtschaftsstandort Österreich sowie der aus der Verzögerung resultierenden Konsequenzen für Umwelt und Energiewende beispielhaft anhand der Projektes 380-kV-Salzburgleitung erläutern. Einige Fakten zu dem mit dieser Zeitverzögerung verbundenen Schaden:

Zusatzkosten für die österreichische Volkswirtschaft:

- Im Übertragungsnetz der APG treten immer häufiger kritische Netzbelastungen auf. Hauptgrund dafür sind die fehlenden Leitungskapazitäten in Salzburg. Zur Abwehr von Überlastungen von Bestandsleitungen muss daher gezielt in den Kraftwerkseinsatz eingegriffen werden („Redispatch“). Die Kosten dafür stiegen von vier Mio. im Jahr 2014 auf knapp 100 Mio. im Jahr 2017 - Tendenz weiter steigend.
- Jede weitere Projektverzögerung bedeutet Mehrkosten für die bauliche Errichtung von bis zu 13 Mio. Euro jährlich. Zudem müssen bauliche Maßnahmen in Salzburger Umspannwerken vorgenommen werden, die nur aufgrund der massiven Verzögerung notwendig sind. Die Kosten dafür belaufen sich auf rund 20 Mio. Euro.

Schaden für die Umwelt:

- Bei den nahezu täglichen Eingriffen in den Kraftwerkseinsatz („Redispatch“) muss großteils (rund 90 Prozent) auf thermische und somit CO₂ emittierende Kraftwerke zurückgegriffen werden. Die Energiemenge dieser thermischen Notmaßnahmen ist ebenso sprunghaft gestiegen wie die Redispatch-Kosten - von 129 GWh im Jahr 2014 auf 4129 GWh im Vorjahr. Diese 4129 GWh entsprechen rund 6 Prozent des gesamten österreichischen Stromverbrauchs. Der damit einhergehende Ausstoß von CO₂ belief sich im Jahr 2017 auf rund 1.460.000 Tonnen – das entspricht rund zwei Prozent des CO₂-Ausstosses in Österreich.
- Aufgrund der fehlenden 380-kV-Salzburgleitung – sie ist auch die Anbindung der Windenergie aus dem Osten an die Pumpspeicherkraftwerke im Westen - ist eine uneingeschränkte Nutzung überschüssiger Erzeugung aus Erneuerbaren durch Zwischenspeicherung in den Pumpspeicherkraftwerken nicht mehr möglich. Es

müssen Einspeiseverbote für heimische Windkraftanlagen bei gleichzeitigen Pumpverboten ausgesprochen werden. Die Windkraftkapazitäten sollen in den nächsten Jahren allerdings weiter stark ausgebaut werden, um die Ziele der #mission 2030 erreichen zu können. Ohne die 380-kV-Salzburgleitung ist dieses Ziel nicht erreichbar.

Die 380-kV-Salzburgleitung ist bestätigtermaßen umweltverträglich:

- Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in 1. Instanz positiv
- Mehr Demontage als Neubau: 65 Leitungskilometer und 229 Maste weniger durch Demontage der alten 220-kV-Leitung der APG und von 110-kV-Leitungen der Salzburg Netz GmbH nach der Errichtung der Salzburgleitung.

b) Erstes Hauptstück: Erlangung der Bestätigung der Bundesregierung

Es steht außer Frage, dass mit dem ersten Hauptstück ein wertvoller Beitrag zur Untermauerung des besonderen öffentlichen Interesses spezieller Vorhaben gesetzt wird. Besonders positiv hervorzuheben ist § 2 Abs 3 Z8 des vorliegenden Gesetzesentwurfes, demgemäß „*ein wesentlicher Beitrag zur Steigerung der Netz-, Leitungs- und Versorgungssicherheit...*“ als Kriterium für die Beurteilung dient, ob ein standortrelevantes Vorhaben im besonderen öffentlichen Interesse der Republik Österreich liegt.

Wichtig erscheint auch die Klarstellung, dass ein öffentliches Interesse auch bei gemäß StEntG abgelehnten Vorhaben vorliegen kann.

c) Zweites Hauptstück: Sonderbestimmungen für das Genehmigungsverfahren

Festzuhalten ist, dass die Frist von insgesamt rund 18 Monaten bereits dreimal so lange ist wie die gemäß § 7 UVP-G 2000 vorgesehene Maximalfrist und das Gesetz selbst weder in die inhaltliche Verfahrensführung, noch die Parteirechte oder die Ergreifung von Rechtsmitteln eingreift.

Nur zum Vergleich: Das Projekt 380-kV-Salzburgleitung - ein wesentlicher Baustein für die österreichische Energiewende (#mission 2030) und Versorgungssicherheit - ist seit nunmehr 34 Monaten beim Bundesverwaltungsgericht (BVwG) anhängig. Ein Erkenntnis liegt noch immer nicht vor. Inklusive erster Instanz beläuft sich die Verfahrensverzögerung in Summe damit auf bereits 56 Monate.

Beschleunigungswirkung vor dem Verwaltungsgericht:

Die neuen Bestimmungen des Standortentwicklungsgesetzes ermöglichen auch im Beschwerdeverfahren eine effizientere Verfahrensführung, da schon die bedungene Übermittlung der chronologisch geordneten Akten samt Inhaltsverzeichnis (§ 13 Abs 2) eine raschere Auseinandersetzung mit der Materie ermöglicht. Ebenfalls relevant im Sinne der Verfahrensbeschleunigung ist der Umstand zu werten, dass Beschwerdeergänzungen nach Ablauf einer festgelegten Frist unzulässig sind (§ 13 Abs 3). Dies hindert insbesondere die alleine der Verfahrensverzögerung dienenden repetitiven Eingaben bestimmter Projektgegner.

Verwaltungsbehörde und Verwaltungsgericht betreffende Sonderbestimmungen:

Positiv hervorzuheben sind die sowohl für das Verfahren vor der Verwaltungsbehörde als auch vor dem Verwaltungsgericht geltenden verfahrensbeschleunigenden Sonderbestimmungen:

- Stellungnahmen und Beweisanträge sind nur innerhalb der gesetzlichen und der behördlich angeordneten Einwendungs- und Stellungnahmefristen zulässig (§ 11 Abs 2)
- Vorbringen der Parteien sind nur dann Gegenstand der mündlichen Verhandlung, wenn sie im Sinne des Abs 2 in zulässiger Weise erstattet wurden (§ 11 Abs 3)
- Möglichkeit des Verhandlungsleiters in einer mündlichen Verhandlung zum Zwecke der Einhaltung eines festgelegten Zeitplanes Redezeitbeschränkungen

anzuordnen und Vorbringen, die nicht den jeweils festgelegten Gegenstand der Verhandlung betreffen, als unbeachtlich zu untersagen (§ 11 Abs 8)

- Verfahrensförderungspflicht verpflichtet Verfahrensparteien, ihre Vorbringen rechtzeitig und vollständig zu erstatten und aus schuldhaft verspätetem Vorbringen erwachsende Kosten auf Beteiligte zu überwälzen (§ 14 Abs 1)
- Geordnete und übersichtliche Form der Urkundenvorlage samt Hervorhebung der maßgeblichen Stellen (§ 14 Abs 2)

Insbesondere die Möglichkeit von Redezeitbeschränkungen im Zuge der mündlichen Verhandlung und die eine Kostenüberwälzung zulassende Verfahrensförderungspflicht sollten eine friktionsfreiere Verfahrensführung ermöglichen.

d) Europarechtlicher Rahmen

Auf innergemeinschaftlicher Ebene wurde bereits in der Vergangenheit mit der *Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.04.2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur (TEN-E VO)* die Notwendigkeit für die Beschleunigung von **Vorhaben von gemeinsamen Interesse** erkannt und die Grundlage für schnelle Verfahren geschaffen. Die Umsetzung in Form des Energie-Infrastrukturgesetzes hat die Überschreitung der maximalen Verfahrensdauer jedoch nicht sanktioniert. Das Standortentwicklungsgesetz eignet sich somit ausgezeichnet dazu, dem Willen des europäischen Gesetzgebers zu entsprechen. Darüber hinaus enthält Artikel 6 der *Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)* auch das Recht auf ein zügiges Verfahren, welchem durch die Schaffung des Standortentwicklungsgesetzes nun entsprochen wird.

Zusammenfassend liefert die gegenständliche Regierungsvorlage eine bedeutsame und effektive rechtliche Grundlage zur Standortsicherung durch Gewährleistung zügiger Umsetzung von UVP-pflichtigen Vorhaben. Die Intention und inhaltliche Ausgestaltung des gegenständlichen Entwurfes finden daher die ausdrückliche Zustimmung der APG.

Mit freundlichen Grüßen

Austrian Power Grid AG